

Beitragsordnung

§ 1 Aufnahme neuer Mitglieder und Rechnungslegung

Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein ist mit keiner Aufnahmegebühr verbunden. Ab der Aufnahme wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Beitragszahlung erfolgt nach Rechnungslegung.

§ 2 Beitragssätze

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 350,00 €.

2. Kooperative Mitglieder (ohne Stimmrecht)

Kooperative Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 200,00 €.

3. natürliche Personen/Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht)

Natürliche Personen und Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

4. Partner (ohne Stimmrecht)

Partner zahlen einen Jahresbeitrag von 0,00 €, die Beitragszahlung wird aufgehoben durch eine gegenseitiger Partnerschaft.

§ 3 Beitragszahlung

Mitglieder, die es versäumen, ihren Beitrag zu zahlen, sind anzumahnen.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 6 Monaten kann das Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden

Bei Austritt werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet. Alle bis zum Kündigungstermin offenen Beiträge sind nachzuzahlen.

Ab dem Datum der vorläufigen Mitgliedschaft wird der anteilige Beitrag für das Beitrittsjahr berechnet.

§ 4 Beitragsjahr

Beitragsabrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Beitragsordnung tritt am 03.12.2019 in Kraft.